



SATZUNG 11.03.2016



Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Vereinszweck	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Ehrenamtspauschale	3
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6 Arten der Mitgliedschaft	4
§ 7 Datenschutz	4
§ 8 Anerkennung der Satzung	4
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 10 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen	5
§ 11 Haftung	6
§ 12 Vereinsorgane	6
§ 13 Der Vorstand (§ 26 BGB)	6
§ 14 Zuständigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes	6
§ 15 Der Beirat	7
§ 16 Amtsdauer der Vorstands- und Beiratsmitglieder	7
§ 17 Mitgliederversammlung	8
§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung	8
§ 19 Kassenprüfung	8
§ 20 Abteilungen	9
§ 21 Auflösung des Vereins	9
§ 22 Ordnungen	9
§ 23 Schlussbestimmungen	9



§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahr 2016 im Wege der Auflösung der Vereine FC Klengen 1920 e.V. und FC Kirchdorf 1920 e.V. gegründete Verein führt nach der Eintragung den Namen **FC Brigachtal e.V.**
- (2) Er hat seinen Sitz in Brigachtal und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter der Nr.....eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind grün und weiß.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein mit Sitz in Brigachtal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von **§ 52 Abs. 2 Ziff. 2** der Abgabenordnung (steuerbegünstigte Zwecke).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch planmäßige Förderung und Pflege sportlicher Übungen und Leistungen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Trainings- und Übungsstundenbesuche, Teilnahme an Verbandsrunden, Turnieren, Meisterschaften und Lehrgängen sowie der Erhaltung und Erweiterung der vereinseigenen Sportanlagen, einschließlich des Clubheims. Die Förderung des Jugendsports, Leistungs- und Breitensports, insbesondere des Fußballs, ist ein besonderes Anliegen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ehrenamtszuschale

Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des **§ 3 Nr. 26a EStG** beschließen. Aufwendungen und Auslagen, die durch den Dienst des Vereins entstehen, können auch pauschaliert erstattet werden, sofern es die gültige Steuergesetzgebung erlaubt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, unter Beifügung des SEPA-Mandats für den Lastschrifteinzug sämtlicher Beiträge und Gebühren, beantragt. Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter erforderlich.



§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Es werden folgende Mitgliedschaften angeboten:
 - a) Ehrenmitglieder,
 - b) aktive Mitglieder,
 - c) passive Mitglieder und
 - d) jugendliche Mitglieder.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.
- (3) Aktive Mitglieder sind verpflichtet, sich dem Verein in sportlicher Beziehung zur Verfügung zu stellen, sofern nicht berufliche, gesundheitliche oder sonstige dringende Gründe hinderlich im Wege stehen. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die die Ziele des Vereins unterstützen, jedoch nicht aktiv am sportlichen Betrieb teilnehmen.
- (4) Personen, die sich um den Verein oder den Sport verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes, sowie bei **40-jähriger Mitgliedschaft**, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Ebenfalls werden alle Mitglieder nach **25-jähriger Zugehörigkeit** zum Verein mit der silbernen Vereinsehrennadel ausgezeichnet.
- (5) Die von den beiden Vereinen FC Klengen 1920 e.V. und FC Kirchdorf 1920 e.V. verliehenen Ehrenmitgliedschaften werden weiterhin fortgeführt.

§ 7 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Aufgaben und Zwecke, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten, im Sinne der Zweckbestimmung des Vereins, zu.

§ 8 Anerkennung der Satzung

Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt jedes Mitglied die Satzung des Vereins und die, der übergeordneten Verbände. Der Verein ist Mitglied des Südbadischen Fußballverbandes.



§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) freiwilligen Austritt,
 - b) Tod,
 - c) Ausschluss oder
 - d) Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig. Eine Beitragsrück-erstattung ist ausgeschlossen. Die Austrittserklärung eines Minderjährigen bedarf der Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere bei unehrenhaftem, unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten, bei groben Verstößen gegen die Satzung des Vereins oder der übergeordneten Verbände, bei schwerer Schädigung oder Herabsetzung des Ansehens des Vereins.
- (4) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen das Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung – unter Ausschluss des Rechtsweges – offen. Minderjährige können hierbei nur durch ihren gesetzlichen Vertreter das Berufungsrecht wahrnehmen.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und diesen Betrag, auch nach zweimaliger Mahnung, nicht entrichtet. Der Beschluss des Vorstands braucht dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gegeben zu werden.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 10 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

- (1) Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand, Erlöse aus Veranstaltungen und die Erträge aus dem Vereinsvermögen.
- (2) Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Festsetzung des Mitgliederbeitrags wird nach den wirtschaftlichen Erfordernissen festgelegt. Über die Höhe des Abteilungsbeitrages entscheiden die jeweiligen Mitglieder der Abteilungen.
- (3) Der Jahresbeitrag wird jeweils zum 30. Mai des laufenden Geschäftsjahres fällig.
- (4) Die Beiträge und Gebühren werden ohne gesonderte Rechnungsstellung im Voraus fällig. Sie werden von Mitgliedern, die ein SEPA-Mandat erteilt haben, zum Fälligkeitstermin eingezogen. Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.



- (5) Über Ausnahmen zu diesen Regelungen, insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren oder die Änderung der Kündigungsmodalitäten, entscheidet in Einzelfällen der Vorstand.
- (6) Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des erweiterten Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 12 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand im Sinne des § 26 BGB,
2. der Beirat,
3. die Mitgliederversammlung.

Die Tätigkeit und Funktion dieser Organe wird nachstehend näher geregelt.

§ 13 Der Vorstand (§ 26 BGB)

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem 1. Kassier
 - d) dem 2. Kassier
 - e) dem Schriftführer
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch **zwei** Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 14 Zuständigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein.
- (2) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.



- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, unter Einhaltung einer drei Tagesfrist, einzuberufen sind, so oft die Lage dies erfordert. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit **einfacher** Stimmenmehrheit.
- (4) Der **Vorsitzende**, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Vorstandssitzungen. Die Beschlüsse sind zu Beweiszwecken zu protokollieren sowie vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.
- (5) Der **Kassierer** hat die laufenden Einnahmen und Ausgaben im Sinne der Vorstandsbeschlüsse zu tätigen, zu überwachen und für eine ordnungsmäßige Rechnungslegung zu sorgen. Ferner hat er Steuererklärungen zu erstellen und pünktlich dem Finanzamt vorzulegen. Auf Verlangen sind dem Vorstand Bücher und Belege zur Prüfung vorzulegen.
- (6) Der **Schriftführer**, der sich durch ein anders ordentliches Mitglied vertreten lassen kann, hat das Protokoll der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen zu führen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Er führt den laufenden Schriftverkehr des Vereins und sorgt für seine Archivierung.

§ 15 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus:
 - a) dem Spielausschussvorsitzenden,
 - b) dem Jugendleiter,
 - c) dem Obmann der Alten Herren (kraft Amtes),
 - d) der Vorsitzenden der Damengymnastikabteilung,
 - e) und den jeweils zusätzlich gewählten Beisitzern.
- (2) Er kann, sofern das Vereinsinteresse es erfordern, um ein oder mehrere fachkundige Mitglieder erweitert werden, z. B. für die Bildung von Ausschüssen. Der Beirat hat die Aufgaben, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

§ 16 Amtsdauer der Vorstands- und Beiratsmitglieder

- (1) Die Vorstands- und Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, wobei Wiederwahl zulässig ist, gewählt.
- (2) Es sind jährlich im Wechsel der 1. Vorsitzende, der 1. Kassier oder der 2. Vorsitzende, der 2. Kassier und der Schriftführer zu wählen. Sie bleiben jeweils bis zur Neuwahl des Vorstandes und Beirates im Amt.
- (3) Alle zu wählenden Vorstands- und Beiratsmitglieder sind von der Mitgliederversammlung einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des Beirates während der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.



§ 17 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, in den ersten vier Monaten des Vereinsjahres, abzuhalten. Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden oder einem anderen, von ihm beauftragten Vorstandsmitglied.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat zwei Wochen vor der Durchführung durch Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Brigachtal, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, zu erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahlen des Vorstandes und der sonstigen Organmitglieder,
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und des Beirates,
 - c) Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung,
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - f) Beschlussfassung über fristgerechte eingegangene Wünsche und Anträge,
 - g) Entlastung des Vorstandes.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit **einfacher** Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Abstimmungen ist jedes Vereinsmitglied, soweit es das **18. Lebensjahr** vollendet hat, mit einer Stimme stimmberechtigt. Jugendliche Mitglieder unter diesem Alter sind **nicht** stimmberechtigt.

Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer **3/4 Mehrheit** der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung kommen. Über spätere eingegangene Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Versammlung.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend sind. In der Versammlung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 19 Kassenprüfung

Zum Ende jedes Vereinsjahres wird die Kasse von mindestens **zwei** Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, geprüft. Bei der Prüfung ist der Kassenbestand festzustellen; Einnahmen und Ausgaben sowie die zweckentsprechende Verwendung der Mittel sind zu überprüfen.



§ 20 Abteilungen

- (1) Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Der Vorstand entscheidet über die Gründung und Auflösung von Abteilungen.
- (2) Jede Abteilung des Vereins wird von einem Abteilungsvorstand geleitet. Diesem soll mindestens der Abteilungsleiter/-in angehören und nach Bedarf weitere Mitglieder der Abteilung.
- (3) Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebes selbständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Die Abteilungen sind zudem an die Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen haben.
- (4) Die Abteilungen bestreiten ihre finanziellen Geschäfte nach den jeweils zugewiesenen Mittelvorgaben. Die Abteilungen haben ein eigenes Kassenrecht. Die Abteilungskasse obliegt der uneingeschränkten Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens **zwei** Wochen in Schriftform unter Angabe des einzigen Tagesordnungspunktes durch den Vorstand.
- (2) Voraussetzung für eine Auflösung oder Fusion ist eine **3/4 Mehrheit** der abgegebenen Stimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind **zwei** Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen, an die Gemeinde Brigachtal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Jugend-, Leistungs- und Breitensports, zu verwenden hat.
- (4) Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 22 Ordnungen

Der Verein kann sich Ordnungen geben. Insbesondere eine Jugendordnung.

§ 23 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 11. März 2016 beschlossen.